Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bischofroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der derzeit geltenden Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofroda in der Beschlussfassung vom 30. Mai 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischofroda in seiner Sitzung am 30. Mai 2023 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofroda in der Beschlussfassung vom 30. Mai 2023 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige,

b) wer eine oder mehrere der in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Ausheben und Schließen einer Urnenreihengrabstätte	100,00 Euro
b)	Ausheben und Schließen einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	100,00 Euro

(2) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte auf einem bestehenden Reihengrab / Urnengrab (Sondergrabstätte i. S. d. §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden Gebühren in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

(3) Für das Ausheben und Schließen einer Erdreihengrabstätte werden Gebühren in Höhe von 690,00 Euro erhoben.

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden für die 25-jährige Ruhezeit folgende Gebühren erhoben:

1.	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren (Kindergrab)	562,50 Euro
2.	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 10 Jahre	662,50 Euro

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden für die 25-jährige Ruhezeit Gebühren in Höhe von 387,50 Euro erhoben.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 300,00 Euro erhoben.

(2) Für die Aufnahme des Namens des Verstorbenen an der vorhandenen Platte auf der Stele werden Gebühren in Höhe von 68,00 Euro zuzüglich der tatsächlichen Kosten als Kostenersatz für die Gravur erhoben.

§ 9
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Sondergrabstätte

Für eine zusätzliche Urne in einem Sondergrab i. S. d. §§ 13 Absatz 4 und 14 Absatz 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 10,50 Euro pro Jahr Ruhezeit (mindestens für 15 Jahre) erhoben.

§ 10
Gebühren für die Verlängerung der Ruhezeit

Für die Verlängerung der Ruhezeit um jeweils 5 Jahre gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bischofroda werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren (Kindergrab) – jeweils für 5 Jahre	112,50 Euro

§ 11
Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Urnenreihengrabstätte nach § 21 der Friedhofssatzung durch den Friedhofsträger wird eine Gebühr in Höhe von 133,50 Euro erhoben.

(2) Für die Räumung einer Reihengrabstätte nach § 21 der Friedhofssatzung durch den Friedhofsträger wird eine Gebühr in Höhe von 144,50 Euro erhoben.

(3) Für die Lieferung des Grabmales (Stein) nach erfolgter Räumung nach § 21 der Friedhofssatzung durch den Friedhofsträger wird eine Gebühr in Höhe von 68,00 Euro erhoben.

§ 12
Umbettung

Die tatsächlichen Kosten der Umbettung trägt als Kostenersatz der Antragsteller.

§ 13
Übergangsbestimmungen

Für alle Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten für die bis zum 30. Juni 2023 ein Nutzungsrecht erworben wurde, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

1.	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrab)	22,50 Euro/Jahr
2.	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	26,50 Euro/Jahr
3.	Urnenreihengrab	15,50 Euro/Jahr
4.	jede zusätzliche Urne	10,50 Euro/Jahr

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bischofroda vom 06. Dezember 2019 außer Kraft.

Bischofroda, den 08. Juni 2023

M. Riesner
Bürgermeister

Thüringen 3 Gemeinde Bischofroda